Beschlussvorlage

öffentlich

2026/218

Abteilung	Fachbereich 1
Verfasser(in)	Breukelman, Mirko
Datum	08.10.2026
Aktenzeichen	SGR/26-11-04
TOP	3
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Samtgemeinderat (beschließend)	04.11.2026

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Sach- und Rechtslage:

Vor der Wahl der/des Ratsvorsitzenden sind die Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Außerdem hat die Pflichtenbelehrung (§ 54 Absatz 3, § 43 NKomVG) zu erfolgen. Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen.

Sowohl die förmliche Verpflichtung als auch die Pflichtenbelehrung obliegen dem Samtgemeindebürgermeister unter der Leitung der Sitzung durch die Dienstälteste oder den Dienstältesten.

Ein Abdruck der Pflichtenbelehrung einschließlich Anlagen ist dieser Vorlage zur Information vorab beigefügt.

Anlagen:
- Formblatt der Pflichtenbelehrung
- Pflichtenbelehrung – Anlage 1 (NKomVG)
- Pflichtenbelehrung – Anlage 2 (StGB)
- Pflichtenbelehrung – Anlage 3 (BGB)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindebürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder und führt die Pflichtenbelehrung durch. Die Pflichtenbelehrung wird aktenkundig gemacht.